

(3) Zur Unterstützung des Vorsitzenden wird im Einvernehmen mit ihm auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors ein hauptamtlicher Referent vom Präsidenten bestellt und in der Regel dem Geschäftsführer einer Sektion oder einem Abteilungsleiter zugeordnet.

§ 19

Beschlußfassung

Soweit in diesem Statut nicht anders bestimmt, fassen das Plenum, das Präsidium, die Sektionen und die Ständigen Kommissionen der Akademie ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Mitarbeiter.

§ 20

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Akademie eigene wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere Institute.

(2) Die Institute der Akademie dienen der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaften. Sie werden auf Vorschlag des Plenums durch Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft errichtet, übernommen, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Forschungsrates.

(3) Die Aufgaben der Institute ergeben sich aus den in § 2 aufgeführten Aufgaben der Akademie und dem vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigten Forschungsplan.

(4) Der Direktor eines Instituts wird auf Beschluß des Plenums und nach Bestätigung durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen. Er ist für die Arbeit und Erfüllung der Aufgaben des ihm unterstellten Instituts dem Präsidium verantwortlich. In Ausnahmefällen kann das Präsidium Wissenschaftler mit der Leitung eines Instituts beauftragen.

(5) Der Präsident und in ihrem Aufgabenbereich die Vizepräsidenten haben gegenüber den Direktoren der Institute Aufsichtspflicht und Weisungsrecht. Im übrigen gelten für Aufsichtspflicht und Weisungsrecht die Bestimmungen des § 15.

Der innerdienstliche Verkehr der Akademie wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Bei den Instituten werden Wissenschaftliche Räte aus Wissenschaftlern, erfahrenen Praktikern, Mitarbeitern des Staatsapparates und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen gebildet. Ihre Aufgaben und Rechte ergeben sich aus der vom Präsidium der Akademie erlassenen Rahmenarbeitsrichtlinie für die Wissenschaftlichen Räte der Institute der Akademie.⁷

(7) Abteilungen des Instituts können auf Antrag des Direktors des Instituts nach Beratung in der zuständigen Sektion durch Beschluß des Präsidiums gebildet und aufgelöst werden. Die wissenschaftlichen Abteilungsleiter werden auf Antrag des Direktors des In-

stituts und durch Beschluß des Präsidiums vom Präsidenten berufen.

(8) Der Direktor des Instituts kann Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen.

(9) Zweigstellen außerhalb des Instituts können auf Antrag des Direktors des Instituts nach Beratung in der zuständigen Sektion durch Beschluß des Präsidiums mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, der Staatlichen Plankommission und des Forschungsrates errichtet, übernommen, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben werden. Für die Errichtung und Besetzung dieser Zweigstellen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abteilungen.

(10) Zur Erprobung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten und zur Durchführung umfangreicher Versuche auf breiter ökologischer und ökonomischer Basis werden auf Antrag des Direktors des Instituts nach Beratung in der zuständigen Sektion durch Beschluß des Präsidiums Versuchsstationen und Stützpunkte des Instituts errichtet.

(11) Die hauptamtlichen Mitarbeiter aller Einrichtungen der Akademie bedürfen zur Übernahme einer nebenamtlichen Tätigkeit der Einwilligung des Präsidiums.

§ 21

Veröffentlichungen

Zur Dokumentation und zur Verbreitung der Forschungsergebnisse und bester Produktionserfahrungen sowie zur Popularisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gibt die Akademie einen zentralen agrarwissenschaftlichen Dokumentationsdienst, Informationsmaterial, wissenschaftliche Schriftenreihen, Einzelveröffentlichungen und Zeitschriften heraus. Sie unterhält die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek der Akademie.

§ 22

Sitzungen und Tagungen

(1) Die Sitzungen des Plenums werden in der Regel monatlich vom Präsidenten zur Behandlung volkswirtschaftlich wichtiger und wissenschaftlich bedeutsamer Probleme einberufen. Die Sitzungen der Sektionen finden in der Regel monatlich statt. Sondersitzungen des Plenums können durch den Präsidenten oder auf Beschluß des Plenums, Sondersitzungen der Sektionen durch die zuständigen Sekretäre einberufen werden.

(2) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Plenarsitzungen einzuladen. Die Sekretäre haben dieses Recht für die Sektionssitzungen.

(3) Die Ständigen Kommissionen und die Arbeitsgemeinschaften werden nach Bedarf von ihren Vorsitzenden einberufen.

(4) Die Akademie veranstaltet zur Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches Tagungen, Kongresse und wissenschaftliche Symposien.

(5) Die Akademie veranstaltet in jedem zweiten Jahr an ihrem Gründungstag, dem 17. Oktober, eine Fest-